

streitbar einen staatlichen Eingriff in die von der Eigentumsgarantie geschützten Nutzungs- und Verfügungsrechte des Eigentümers dar. Es geht bei der Unterschützstellung grundsätzlich um die Frage, wie weit diese Rechte durch die Schutzziele des Denkmalschutzes eingeschränkt werden dürfen.⁷⁷

Sind die Eigentumsbeschränkungen derart, dass sie einer materiellen Enteignung gleichkommen, so ist volle Entschädigung zu leisten. Nach der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofs, die der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts folgt,⁷⁸ liegt eine materielle Enteignung vor, «wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch der Sache verboten oder in besonders schwerer Weise eingeschränkt wird, oder wenn ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erschiene, wenn hiefür keine Entschädigung geleistet würde».⁷⁹

Dem Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals steht nach Art. 21 DSchG auch das sogenannte Heimschlagsrecht zu, das heisst das Recht des Eigentümers, jederzeit zu verlangen, dass es vom Staat erworben wird, wenn ihn die Unterschützstellung wie eine Enteignung trifft, wobei die Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen festgesetzt wird.⁸⁰

Interessen» gibt, indem er ihm zur Antwort gab: «Ich würde glauben, dass ein Stück Verpflichtung dem Eigentümer zugemutet werden kann. Eigentum verpflichtet».

77 Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Wann ist ein Interesse in der Denkmalpflege ein öffentliches, was bedeutet Verhältnismässigkeit und wie spielen Gutachten hinein? (wie Fn. 5), S. 46.

78 Danach sind die Kriterien für eine materielle Enteignung die Eingriffsintensität und das Sonderopfer. Eine materielle Enteignung liegt dann vor, «wenn wegen einer denkmalpflegerischen Massnahme eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung nicht mehr möglich ist». So Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz (wie Fn. 73), S. 127.

79 StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (56); StGH 1999/26, Entscheidung vom 29. Februar 2000, nicht veröffentlicht, Erw. 2.3 und StGH 2005/52, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 2.3 (im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li); siehe dazu auch Klaus A. Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie (wie Fn. 72), S. 717 f., und Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht (wie Fn. 72), S. 135 f.

80 Siehe LGBL 1887 Nr. 4 und dazu Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht (wie Fn. 72), S. 122 ff.